



Ludwigshafen, 16. Oktober 2026
Az.: 07.631/26.0142
Telefon: 0621 52 02-0

VOLLZUG DES JUGENDMEDIENSCHUTZ-STAATSVERTRAGES (JMSTV)

Bekanntmachung vom 16.10.2026

Sperranordnung zu „der-stuermer.org“

Gemäß §§ 14 Abs. 1 S. 1, 20 Abs. 1, Abs. 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) vom 27. September 2002 (GVBl. 2003, 24), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Sechsten Medienänderungsstaatsvertrages vom 14. bis 26. März 2025 (GVBl. S. 392, 393) i.V.m. § 109 Abs. 1 u. Abs. 3 Medienstaatsvertrag (MStV) vom 14./28. April 2020 (GVBl. 2020, 377), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Sechsten Medienänderungsstaatsvertrages vom 14. bis 26. März 2025 (GVBl. S. 392, 393) und in Vollziehung des Beschlusses der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) vom 13.10.2026 ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Es wird gegenüber den in Rheinland-Pfalz ansässigen Access-Providern, also allen Unternehmen, die geschäftsmäßig den Zugang zu einem öffentlichen Datennetz bereitstellen und deren Tätigkeit die technische Vermittlung und Datenübertragung zwischen dem Endgerät eines Nutzers und dem Internet ermöglicht, gemäß §§ 14 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1, Abs. 4 JMStV i.V.m. § 109 Abs. 1 u. Abs. 3 MStV eine Sperrung der Domain „der-stuermer.org“ für den Abruf aus Deutschland angeordnet.
2. Die Sperrung ist bis zum 13.11.2026 umzusetzen.
3. Die Verpflichtung aus Ziff. 1 gilt gem. § 109 Abs. 3 Satz 2 MStV auch für Telemedienangebote, die mit dem Angebot „der-stuermer.org“ ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.
4. Die jeweiligen Access-Provider erfüllen ihre Verpflichtungen aus Ziff. 1-3 insbesondere, wenn sie den Zugriff auf die Domain „der-stuermer.org“ sowie auf ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleiche Telemedienangebote mittels einer DNS-Sperre für jegliche durch sie angebotenen Netze unterbinden.

5. Die Access-Provider sollen die Medienanstalt Rheinland-Pfalz unverzüglich über erfolgte Sperrungen unterrichten.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und mit dem 16.10.2028 außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer vollständigen Begründung wird auf Anfrage an aufsicht@medienanstalt-rlp.de übermittelt. Alternativ kann die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung bei der Medienanstalt Rheinland-Pfalz, Turmstraße 10, 67059 Ludwigshafen, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Anmeldung ist erwünscht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt/Wstr, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Dr. Jörg Ukrow
Stellvertretender Direktor